



DFS Deutsche Flugsicherung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

2-488-19

01 AUG 2019

gültig ab: sofort

hebt 2-273-16 auf

Bekanntmachung über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

Bekanntmachung über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

1. Grundsatz

Die Beförderung gefährlicher Güter einschließlich Waffen mit zivilen Luftfahrzeugen bedarf nach Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 05. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates, Anhang IV (Teil-CAT), Anhang V (Teil-SPA), Anhang VI (Teil-NCC), Anhang VII (Teil-NCO) einer Genehmigung bzw. für Drittland-Betreiber nach § 27 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. § 78 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) einer Erlaubnis des Luftfahrt- Bundesamtes.

1.1 Begriffsbestimmung

Gefährliche Güter sind nach Verordnung (EU) Nr. 965/2012 Anhang I Gegenstände oder Stoffe, die ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit, Sachwerte oder die Umwelt darstellen können und im Verzeichnis gefährlicher Güter in den Gefahrgutvorschriften (Technical Instructions, T.I.) aufgeführt sind oder die gemäß diesen Vorschriften als gefährliche Güter eingestuft werden.

Die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr ist in den Vorschriften der International Civil Aviation Organization (ICAO) – Anhang 18, geregelt. Gemäß der dem Anhang 18 angehängten ICAO Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air Doc 9284 (ICAO T.I.) sind gefährliche Güter:

- **Explosivstoffe** und Gegenstände mit Explosivstoff
- **Gase** (komprimiert, verflüssigt, unter Druck gelöst, tiefgekühlt)
- **Entzündbare flüssige Stoffe**
- **Entzündbare feste Stoffe** (einschließlich selbstentzündliche oder wasserreaktive Stoffe)
- **Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe und organische Peroxide**
- **Giftige Stoffe** und **ansteckungsgefährliche Stoffe**
- **Radioaktive Stoffe**
- **Ätzende Stoffe**
- **Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände, einschließlich umweltgefährdende Stoffe**

sowie Stoffe und Gegenstände, die solche gefährlichen Stoffe enthalten.

Beförderung umfasst nach § 2 Abs. 2 GGBefG nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschluss-handlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter, auch wenn diese Handlungen nicht von dem Beförderer ausgeführt werden. Ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Auf Verlangen sind Beförderungsdokumente vorzulegen, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar

sind.

Waffen gelten nicht als gefährliche Güter, sofern sie ungeladen (ohne Munition) als Fracht oder im aufgegebenen Gepäck transportiert werden. Sind sie mit Munition versehen, unterliegen sie den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter. Geladene Waffen dürfen nur mit Genehmigung als Fracht oder aufgegebenes Gepäck in Luftfahrzeugen transportiert werden. Die für die Zulassung zur Beförderung zuständigen Behörden sind unter Nr. 4. aufgeführt.

2. Anwendungsbereich

2.1 Zivile Luftfahrzeuge

Die Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter gelten nach VO (EU) Nr. 965/2012 für gewerbliche und nicht gewerbliche Lufttransporte mit zivilen Luftfahrzeugen im In- und Ausland. Für Lufttransporte mit nicht EU-registrierten Luftfahrzeugen (Drittland-Betreiber) gelten sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach § 27 Absatz 1 und 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 78 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

Die Beförderung von gefährlichen Gütern durch Unternehmen im Sinne §§ 21a und 22 LuftVG, die im Besitz einer Unternehmensgenehmigung der jeweiligen Staaten außerhalb der Europäischen Union sind, aus der hervorgeht, dass gefährliche Güter transportiert werden dürfen, wird hiermit allgemein erlaubt.

Diese Erlaubnis ergeht unter der Auflage, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Ausgabe der ICAO-Gefahrgutvorschriften (ICAO T.I.) einzuhalten sind. Ebenfalls können die IATA-Gefahrgutvorschriften (International Air Transportation Association – Dangerous Goods Regulations) unterstützend genutzt werden.

2.2 Militärische Luftfahrzeuge

Die Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter gelten im Grundsatz auch für militärisch registrierte Luftfahrzeuge der Bundeswehr im In- und Ausland. Für die Beförderung gefährlicher Güter mit Luftfahrzeugen ausländischer Streitkräfte gelten sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3. Waffen

Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen gehören nach § 11 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) zu den verbotenen Gegenständen, die nicht als Handgepäck oder Anschlagtragen in der Kabine eines Luftfahrzeuges mitgeführt werden dürfen. Diesem Verbot unterliegen auch zu Angriffs- und Verteidigungszwecken verwendete Sprühgeräte, Munition und explosionsgefährliche Stoffe sowie Attrappen solcher Gegenstände.

Das Bundesministerium des Innern (vgl. Nr. 4.2) kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Mitführens zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt.

4. Zuständige Behörden

4.1 Gefährliche Güter, die mit zivilen Luftfahrzeugen befördert werden

Die Beförderung gefährlicher Güter durch EU-Betreiber bedarf gemäß VO (EU) Nr. 965/2012 SPA.DG.100, einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde, für Drittland-Betreiber nach § 27 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. § 78 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) einer Erlaubnis durch die

zuständige Erlaubnisbehörde.

Für Fälle, in denen keine allgemeine Genehmigung (AOC Eintrag) besteht oder dass im Rahmen der allgemeinen Genehmigung die Bestimmungen der ICAO T.I. nicht in allen Einzelheiten eingehalten werden können, muss bei der zuständigen Behörde eine Einzelgenehmigung beantragt werden.

Die Verfahrensweise zur Beantragung einer solchen Genehmigung ist nachfolgend in Nr. 5 geregelt.

Zuständige Behörde ist das

Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Sachgebiet Gefahrgut
Kelsterbacher Straße 23
65479 Raunheim
Tel: +49 531 2355-8250
Fax: +49 531 2355-3398
E-Mail: gefahrgut@lba.de

4.2 Mitführen von Schusswaffen an Bord von Luftfahrzeugen

Unter Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses kann eine Genehmigung erteilt werden durch das

Bundesministerium des Innern (BMI)
Referat B 3 - Luftsicherheit
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Tel: +49 30 18681-0
E-Mail: b3@bmi.bund.de

4.3 Mitführen von gefährlichen Gütern mit militärischen Luftfahrzeugen

Die Verwaltungszuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen für die militärischen Luftfahrzeuge der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte liegt nach § 30 LuftVG bei dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg).

Die Verfahren der Genehmigungserteilung und die Durchführung der Gefahrguttransporte mit militärischen Luftfahrzeugen sind in den Zentralvorschriften A1-2041/1-6000 „Gefahrgutwesen der Bundeswehr“ und B1-2041/1-6012 „Allgemeine Gefahrgutausnahmen und Erlaubnisse der Bundeswehr“ geregelt.

Ansprechpartner dafür ist das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Grundsatz Gefahrgutwesen
Referat GS III 1
Postfach 2963
53019 Bonn
Tel: +49 228 5504 – 0 oder +49 15114857131
Fax: +49 228 5504 – 5303
E-Mail: baiudbwgsIII1@bundeswehr.org

5. Einzelgenehmigung

Wie unter Nr. 4.1 genannt, kann für die Beförderung von gefährlichen Gütern eine

Einzelgenehmigung benötigt werden. In solchen Fällen wird die zuständige Behörde nur auf schriftlichen Antrag tätig.

Der Antrag muss mindestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Beförderung beim Luftfahrt-Bundesamt in schriftlicher Form gestellt werden. In besonderen Fällen beteiligt das Luftfahrt-Bundesamt die unter Nr. 6. genannten zuständigen Stellen fachgutachtlich.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Begründung

Die Notwendigkeit für die geplante Beförderung der gefährlichen Güter im Luftverkehr ist in jedem Fall nach ICAO Anhang 18, 2.1 zu begründen.

Beschreibung

Das Transportgut ist genau zu bezeichnen. Die wesentlichen Eigenschaften des Gefahrgutes sind zu beschreiben, soweit sie für die Abschätzung des Transportrisikos Bedeutung haben.

Menge

Die Mengen des Transportgutes insgesamt und dessen Aufteilung auf einzelne Packstücke sind anzugeben. Bei radioaktiven Stoffen ist die Angabe der Aktivität erforderlich.

Gefahrenklassen

Das Gefahrgut ist nach der ICAO Systematik zu klassifizieren. Sofern die Art des Transportgutes eine solche Klassifizierung nicht zulässt oder die Mengen der vorgeschriebenen Grenzwerte überschreitet, sind besondere Unterlagen beizufügen, aus denen die Eignung der Verpackung und des Transportgutes für eine sichere Beförderung hervorgeht.

Verpackung

Die Art der Verpackung ist zu erklären. Bei radioaktiven Stoffen sind die höchste Dosisleistung an der Oberfläche eines jeden Versandstückes sowie der Transportindex anzugeben. Kommt aufgrund der physikalischen Eigenschaft oder Verpackung (Kapsel) bei radioaktiven Stoffen eine Einordnung als Stoff in „besonderer Form“ („Special Form“ nach IAEA) in Frage, ist dies anzugeben und das Kapselzertifikat beizufügen. Soweit die Bauart einer Verpackung für radioaktive Stoffe der Zulassungspflicht unterliegt, ist der Zulassungsschein vorzulegen.

Beförderung

Die vorgesehene Beförderung des Gefahrgutes im Luftverkehr ist unter Angabe der Flugstrecke mit Zwischenlandungen einschließlich der geplanten Ankunfts- und Abflugzeiten zu beschreiben (u.a. Linien- oder Charterflüge, mit Passagier- oder Nur-Frachtflugzeugen).

Absender und Empfänger

Name und Adresse des Absenders und des Empfängers sind anzugeben.

Die Einzelgenehmigung wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn:

- gewährleistet ist, dass die Gefahrgüter so bemessen und verpackt sind, dass die Sicherheit des Luftverkehrs nicht gefährdet wird und
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Luftfahrzeughalters und seiner Bediensteten oder der Personen ergeben, die gefährliche Güter mit sich führen.

Die Einzelgenehmigung wird mit Auflagen verbunden und einer Befristung versehen.

6. Andere zuständige Behörden

Die Zulassung einiger gefährlicher Güter unterliegt weiteren Rechtsvorschriften als denen des Luftverkehrsrechtes.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben nach diesen Rechtsvorschriften obliegt den nachfolgend genannten zuständigen Behörden. Sie können von dem Versender oder dem Beförderer im Vorfeld eines Antrages auf Erteilung einer Einzelgenehmigung nach Nr. 5. zur Klärung der Behandlung von Einzelfällen aufgefordert werden.

6.1 Explosivstoffe

Für die Klassifizierung und erforderliche Genehmigungen für Explosivstoffe nach dem Sprengstoffgesetz ist zuständig die

Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)
Fachbereich 2.3 Explosivstoffe
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Tel: +49 30 8104-0
Fax: +49 30 8104-1237

6.2 Militärisch verwendete Explosivstoffe und Munition

Für die Klassifizierung und Zuordnung militärisch verwendeter Explosivstoffe sowie für die Festlegung der Verpackungen und die Ausstellung von Bescheinigungen ist zuständig das

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
56057 Koblenz
Tel: +49 261 400-0
Fax: +49 261 400-12660
E-Mail: BAAINBw.Posteingang@Bundeswehr.org

6.3 Waffen

Für die Beförderung von Waffen, Waffenteilen und Munition, die Gegenstand der Kriegswaffenliste sind, ist zuständig das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Referat VB8
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel: +49 228 99 615-3991
Fax: +49 228 99 615-2268
E-Mail: buero-vb8@bmwi.bund.de

Im Fall des § 4 Abs.1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist zuständig das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Referat LF16
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
Tel: +49 228 99 300-4570
Fax: +49 228 99 300-1480
E-Mail: ref-lf16@bmvi.bund.de

6.4 Radioaktive Stoffe

Die Beförderung von radioaktiven Stoffen (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) unterliegt den Vorschriften des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung.

Die Genehmigung zur Beförderung von radioaktiven Stoffen (Großquellen oder Kernbrennstoffe), sowie die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe (zulassungspflichtige Behälter) erteilt das

Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter
Tel: +49 30 18333-1770
Fax: +49 30 18333-1705
E-Mail: epost@bfs.de

Für die Prüfung und Zulassung von radioaktiven Stoffen „in besonderer Form“ (z.B. Kapseln) ist zuständig die

Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)
Fachbereich 3.3 Sicherheit von Transportbehältern
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Tel: +49 30 8104-1330
Fax: +49 30 8104-1337

7. Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamtes

Das Luftfahrt-Bundesamt ist insbesondere zuständig für

1. das Überprüfen und Überwachen der deutschen und ausländischen Luftfahrtunternehmen sowie deren Abfertigungsunternehmen innerhalb Deutschlands hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zum Transport gefährlicher Güter,
2. das Überprüfen und Überwachen deutscher Luftfahrtunternehmen im Ausland hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zum Transport gefährlicher Güter,
3. das Überprüfen und Überwachen der Versender und Verpacker innerhalb Deutschlands hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zum Transport gefährlicher Güter,
4. das Überprüfen und Überwachen der Spediteure, die Luftfracht versandfertig vorbereiten und im Vor- und Nachlauf zur Beförderung transportieren hinsichtlich der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften,
5. das Erfassen und Auswerten von Gefahrgutunfall- und Gefahrgutzwischenfallmeldungen,
6. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Erfassen von Straftaten,
7. die Genehmigung und Überwachung der Schulungen und Unterweisung,
8. die Genehmigung von Ausnahmen,
9. die Weiterentwicklung der Gefahrgutvorschriften,
10. die Mitarbeit in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen und Gremien zu Gefahrgutthemen,
11. die Bearbeitung und das Erstellen von nationalen und internationalen Amtshilfeersuchen,
12. die Koordination der Verbände zu Gefahrgutthemen.

Bei Verstößen gegen die nationalen und internationalen Vorschriften können die unter Nr. 4.1 und 6. genannten Behörden entsprechende Auflagen festlegen.

8. Meldungen von Gefahrgutunfällen und -zwischenfällen

Ein für die Beförderung Verantwortlicher (§ 9 Abs. 5 GGBefG) ist verpflichtet, Unfälle und Zwischenfälle, die im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auftreten, sobald wie möglich, jedoch in jedem Fall innerhalb von 72 Stunden dem Luftfahrt-Bundesamt (s. Nr. 4.1) anzuzeigen.

Gefahrgutunfälle sind Ereignisse im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, die tödliche oder schwere Verletzungen von Personen oder größeren Sachschaden zur Folge haben.

Gefahrgutzwischenfälle sind Ereignisse im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, die kein Gefahrgutunfall sind und nicht notwendigerweise an Bord eines Luftfahrzeugs auftreten, aus denen jedoch Personenschäden, Sachschäden, Feuer, Bruch, Verschütten von Gefahrgut, Austreten von Flüssigkeit oder Strahlung resultieren oder andere Hinweise darauf vorliegen, dass die Unversehrtheit der Verpackung nicht erhalten geblieben ist. Hierzu zählen auch Ereignisse, die ein Luftfahrzeug oder dessen Insassen ernsthaft gefährden.

Die Anzeigenpflicht von Ereignissen nach Verordnung (EU) Nr. 376/2014 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 bleibt unberührt.

9. Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände

Zuwiderhandlungen werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 und 13 und § 60 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LuftVG geahndet.

10. Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter werden Gebühren und Auslagen nach Abschnitt VII der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) erhoben.

11. Bezugsquellen

Die ICAO Technical Instructions (ICAO Doc 9284) können in englischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache bestellt werden bei der

International Civil Aviation Organization
Customer Services Unit
999 Boulevard Robert-Bourassa
Montréal, Quebec H3C 5H7
Canada
Tel: +1 514 954-8022
Fax: +1 514 954-6769
E-Mail: sales@icao.int
www.icao.int

Die NfL 2-273-16 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, 31.07.2019

Az B3-30103/2019

Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

Zernick